

Haushaltssatzung

der Gemeinde Waldlaubersheim

für die Jahre 2018/2019

vom
20.07.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2018	2019
	€	€
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.124.971	2.162.891
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>2.162.179</u>	<u>2.171.719</u>
der Jahresfehlbetrag auf	37.208	8.828
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	43.102	68.652
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.500	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>148.000</u>	<u>45.000</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 119.500	- 45.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	76.398	-23.652

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	320 v. H.
- Grundsteuer B auf	380 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---|---------|
| - für den ersten Hund | 48 Euro |
| - für den zweiten Hund | 72 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 84 Euro |
| - für gefährliche Hunde jeweils das 8-fache der einzelnen Steuersätze | |

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Beitrag für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege auf 0,35 €/Ar Grundstücksfläche. Beträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 (letzter geprüfter Jahresabschluss) beträgt 2.739.044,63 Euro. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2018 beträgt 2.507.884,63 Euro und zum 31.12.2019 voraussichtlich 2.499.056,63 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 500,00 Euro überschritten wird.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in - Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 1 Fall zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD werden 4.900,00 € für das Jahr 2018 und 5.025,00 € für das Jahr 2019 festgesetzt.

Waldlaubersheim, den 20.07.2018

(Volker-Müller-Späth, Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/19 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.07.2018 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.07.2018 bis einschließlich 03.08.2018 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 21 öffentlich aus.

Waldlaubersheim, den 20.07.2018

(Volker Müller-Späth, Ortsbürgermeister)

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.